

**Satzung
über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen**

Aufgrund des § 5 HKO in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung der hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 2, 10 KAG in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I., S. 134) der §§ 23 ff., 86, 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 31 Satz 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Hessisches Kinderförderungsgesetz vom 23.05.2013 (GVBl. I., S. 207) hat der Kreistag des Hochtaunuskreises in seiner Sitzung am **17.11.2014** die erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege, die Erhebung von Kostenbeiträgen und die Gewährung laufender Geldleistungen beschlossen.

Der folgende Text gibt die Satzung in der Fassung unter Berücksichtigung dieser Änderungssatzung wieder.

Präambel

Der Hochtaunuskreis erbringt für die Einwohner des Kreises nach Maßgabe der §§ 23 ff. SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege durch qualifizierte Tagespflegepersonen und qualifizierte Kinderbetreuungspersonen. Mit dieser Satzung werden die Teilnahme an der Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für diese Leistungen sowie die Gewährung von Geldleistungen an die Tagespflegepersonen geregelt.

**§ 1
Teilnahme, Umfang**

(1) Es werden regelmäßig Betreuungsangebote mit frei wählbaren wöchentlichen Betreuungszeiten zwischen 8 und 45 Wochenstunden in der Zeit zwischen 05:00 Uhr und 22:00 Uhr angeboten.

(2) Bei im Einzelfall nachgewiesenem besonderem Betreuungsbedarf, z.B. bei der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder beruflich verursachter Betreuungsnotwendigkeit werden auch Betreuungsangebote von weniger als 8 und mehr als 45 Stunden je Woche sowie außerhalb der in Abs. (1) genannten Zeiten angeboten.

**§ 2
An- und Abmeldung**

(1) Die An- und Abmeldung von Tageskindern kann zum 01. oder 15. eines Monats unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

(2) Die An- und Abmeldung muss schriftlich erfolgen. Sie muss Name und Anschrift der Eltern, des verantwortlichen Elternteils oder einer sonstigen zur Anmeldung berechtigten Person, den Namen des Kindes und den Umfang der Inanspruchnahme nach § 1 enthalten.

§ 3 Kostenbeitrag

Für die Betreuung von Tageskindern nach §§ 23, 24 SGB VIII durch qualifizierte Tagespflegepersonen und Kinderbetreuungspersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII in deren Räumen oder in den Räumen der Eltern werden Kostenbeiträge auf der Grundlage des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII erhoben.

§ 4 Kostenbeitragspflichtige

Die Kostenbeiträge werden von den Eltern, einem Elternteil oder sonstigen sorgeberechtigten Personen erhoben, die Leistungen von Tagespflegepersonen oder Kinderbetreuungspersonen für das Kind in Anspruch nehmen.

§ 5 Höhe des Kostenbeitrags bei Tagespflege

(1) Der Kostenbeitrag für eine Kindertagespflege beträgt je Kind und Stunde **1,95 €**. Ab 01.01.2017 beträgt dieser Kostenbeitrag je Kind und Stunde **2,00 €**.

Findet die Betreuung in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr statt, beträgt der Kostenbeitrag je Kind und Stunde **0,95 €**. Ab 01.01.2017 beträgt dieser Kostenbeitrag je Kind und Stunde **1,00 €**.

(2) Soweit nachweislich mehrere Kinder einer Familie, die in einem Haushalt zusammenleben und gleichzeitig entweder eine Kindertagespflege i.S.d. §§ 23, 24 SGB VIII in Anspruch nehmen, in einer Tageseinrichtung gegen Entgelt betreut werden oder in einem Betreuungsangebot an einer Grundschule gegen Entgelt an mindestens vier Werktagen mit einer Betreuungszeit über 15:00 Uhr hinaus betreut werden, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für das zweite und jedes weitere Kind, das gleichzeitig in der Kindertagespflege betreut wird, um 50 %.

Soweit die Kindertagespflege für ein Kind ergänzend zu einer Betreuung in einer Kindertageseinrichtung gewährt wird, ermäßigt sich der Kostenbeitrag für die Tagespflege um 50 %, wenn der Kostenbeitragspflichtige gleichzeitig eine Gebühr, ein Entgelt oder einen Teilnahmebeitrag für die Kindertageseinrichtung zu entrichten hat.

(3) Der Kostenbeitrag ist auch bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes von der Betreuung zu entrichten.

Im Falle einer nachgewiesenen Krankheit oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen des Kindes aus wichtigem Grund ist der Kostenbeitrag für die ersten zehn Tage der jeweiligen Fehlzeit zu zahlen und zwar in der Höhe der mit der Tagespflegeperson vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

§ 6 Höhe des Kostenbeitrags bei Betreuung durch Kinderbetreuungspersonen im Haushalt der Sorgeberechtigten

(1) Der Kostenbeitrag beträgt je Kind und Stunde für eine Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten **0,95 €**. Ab 01.01.2017 beträgt dieser Kostenbeitrag je Kind und Stunde **1,00 €**.

(2) § 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 7 Erlass der Beiträge

(1) Ist die Belastung durch den Kostenbeitrag den Personen nach § 4 nicht zuzumuten, so ist der Kostenbeitrag auf schriftlichen Antrag zu erlassen.

Ob die Kostenbelastung nicht zuzumuten ist, bestimmt sich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

(2) Ist dem Kreis bekannt, daß der Kostenbeitrag nicht zugemutet werden kann, insbesondere weil Leistungen nach dem SGB II oder XII bezogen werden, wird dieser den Kostenbeitrag nicht erheben.

§ 8 Zeitpunkt der Entstehung

Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht zu dem Zeitpunkt, zu dem das betreute Kind erstmals an der Tagespflege teilnimmt.

§ 9 Fälligkeit des Kostenbeitrags

Die Kostenbeiträge sind spätestens 14 Tage nach Zugang des Bescheides über die Heranziehung zum Kostenbeitrag zu zahlen.

§ 10 Geldleistungen an Tagespflegepersonen

(1) Tagespflegepersonen, die eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII haben und im Rahmen dieser Erlaubnis Tagespflegeleistungen im Sinne und Umfang des § 1 dieser Satzung für Kinder mit gewöhnlichen Aufenthalt im Hochtaunuskreis erbringen, erhalten laufende Geldleistungen im Sinne des § 23 Abs. 2 SGB VIII nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Tagespflegepersonen, die nachweisen, dass sie die Anforderungen des § 32a Abs.3 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) erfüllen, erhalten zur Anerkennung ihrer **Förderleistung** im Sinne des § 23 Abs. 2 Ziffer 2 SGB VIII je Betreuungsstunde und betreutem Kind für eine Betreuung in der Zeit zwischen 7:30 Uhr und 17:00 Uhr einen Betrag in Höhe von **3,40 €**. Ab 01.01.2017 erhalten sie für diese Förderleistung einen Betrag in Höhe von **3,45 €**. In diesem Betrag ist der nach § 32 a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches weiterzuleitende Betrag enthalten.

(3) Tagespflegepersonen, die nicht über die Qualifizierungen i.S.d. § 32a Abs. 3 Nrn. 2 und 3 HKJGB verfügen, erhalten einen Betrag in Höhe von **1,90 €**

(4) Der Nachweis des Qualifizierungsumfangs ist gegenüber dem Kreis bis zum 30.11. des laufenden Jahres zu führen

Wird der Nachweis nicht geführt, so ist der Kreis berechtigt, die Differenz zwischen den auf der Grundlage von Abs. (2) im laufenden Kalenderjahr gezahlten Beträgen und den sich aus Abs. (3) ergebenden Ansprüchen zurückzufordern.

§ 10a Eingewöhnungspauschale

(1) Für die Eingewöhnung eines neuen Kindes, das in der Kindertagespflege betreut wird, erhält die Tagespflegeperson zusätzlich zur Geldleistung nach § 10 als Anerkennungsbeitrag eine einmalige Eingewöhnungspauschale.

(2) Diese beträgt

bei einer mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Betreuungszeit zwischen 16 und 25 Stunden **60,00 €**,

bei einer mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Betreuungszeit zwischen 26 und 35 Stunden **100,00 €**

bei einer mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 36 Stunden **135,00 €**.

§ 11 Erhöhte und verminderte Geldleistungen

(1) Der Betrag nach § 10 Abs. (2) oder (3) erhöht sich um 1,00 € je Stunde, wenn die Betreuungsleistung in der Zeit zwischen 5:00 Uhr und 7:30 Uhr oder zwischen 17:00 Uhr und 22:00 Uhr erbracht wird.

(2) Der Betrag nach § 10 Abs. (2) und (3) erhöht sich um 25 % je Stunde, wenn die Betreuungsleistung an Sonn- und Feiertagen erbracht wird.

(3) Erfolgt die Betreuung über Nacht zwischen 22:00 Uhr bis 5.00 Uhr in der Wohnung der Kindertagespflegeperson, so erhält diese für diese Zeit die Hälfte der Förderleistung nach § 10 Abs. (2).

(4) Der Betrag je Stunde erhöht sich bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf um einen im Einzelfall durch den öffentlichen Jugendhilfeträger anhand des Umfangs der zusätzlich erforderlichen Förderung zu bestimmenden Betrag. Der Erhöhungsbetrag ist im Einzelfall anhand des jeweils erforderlichen erhöhten Aufwandes zu bemessen.

§ 12 Vergütung bei Krankheit und Urlaub

(1) Die Tagespflegeperson erhält im Falle einer dem Kreis nachgewiesenen eigenen Erkrankung für höchstens 10 Tage kalenderjährlich die Vergütung für die zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder vereinbarten Betreuungszeit.

(2) Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes oder anderweitigem entschuldigtem Fehlen des Kindes aus wichtigem Grund vergütet der Kreis der Tagespflegeperson die ersten 10 Tage der Fehlzeit und zwar in Höhe der zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder vereinbarten Betreuungszeiten.

Fehlt das Kind ohne eine Entschuldigung im Sinne des Satzes 1, so werden die ersten zwei Tage im Umfang der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten vergütet.

(3) Die Tagespflegeperson erhält bei ganzjähriger Tätigkeit für die Dauer des Urlaubs der Tagespflegeperson für maximal vier Kalenderwochen im Kalenderjahr die Vergütung für die zwischen ihr und den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten.

Erstreckt sich die Betreuungszeit eines Kindes auf sechs Werktage in einer Kalenderwoche, so erhält sie eine Vergütung für 24 Werktage.

Erstreckt sich die Betreuungszeit eines Kindes auf fünf Werktage in einer Kalenderwoche, so erhält sie Vergütung für 20 Werktage.

Erstreckt sich die Betreuungszeit eines Kindes auf vier Werktage in einer Kalenderwoche, so erhält sie eine Vergütung für 16 Werktage.

Erstreckt sich die Betreuungszeit eines Kindes auf drei Werktage in einer Kalenderwoche, so erhält sie eine Vergütung für 12 Werktage.

Erstreckt sich die Betreuungszeit eines Kindes auf zwei Werktage in einer Kalenderwoche, so erhält eine Vergütung für 8 Werktage.

Erstreckt sich die Betreuungszeit eines Kindes auf einen Werktag in einer Kalenderwoche, so erhält sie eine Vergütung für 4 Werktage.

Der Anspruch auf vergüteten Urlaub ist nicht in das Folgejahr übertragbar. Der Urlaub ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

§ 13 Sachleistung

(1) Erbringt die Tagespflegeperson die Betreuungsleistungen in eigenen Räumen, erhält sie als Erstattung für den Sachaufwand im Sinne des § 23 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VIII für jedes betreute Kind einen Betrag von **1,75 €** je Stunde. Ab 01.01.2017 erhält sie dafür einen Betrag von **1,80 €**.

Dies gilt nicht, wenn sie die Leistung im Haushalt der Erziehungsberechtigten erbringt.

(2) Aufgrund § 23 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 SGB VIII werden der Tagespflegeperson bezogen auf die vom Kreis nach §§ 10-13 gewährten Sach- und Förderleistungen erstattet

- die nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die Hälfte der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

§ 14 Abrechnung

Sämtliche Geldleistungen nach §§ 10 bis 13 dieser Satzung werden vom Kreis im Nachhinein aufgrund prüfbarer Rechnungen erbracht und sind vier Wochen nach Eingang der prüfbaren Rechnung beim Kreis durch die Tagespflegeperson fällig.

§ 15 Außerkräftreten

Die Satzung über die Teilnahme an der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 20.05.2008 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14.11.2011 wird mit Ablauf des 31.03.2014 aufgehoben.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderungssatzung vom 17.11.2014 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Homburg v.d.H., den 25.03.2014

Erste Änderungssatzung: Bad Homburg, den 17.11.2014

Ulrich Krebs
Landrat